

REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE

GEGEN

HOHE BEHÖRDE
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL

RECHTSSACHE NR. 6/54



Urteil des Gerichtshofes
vom 21. März 1955

Verfahrenssprache: Niederländisch



LEITSATZE DES URTEILS

1. Entscheidungen der Hohen Behörde. Begründung. Wesentliche Elemente.

Die Hohe Behörde ist verpflichtet, in die Begründung ihrer Entscheidungen die wesentlichen tatsächlichen Feststellungen aufzunehmen, die die betreffende Maßnahme tragen. Der Vertrag verlangt dagegen nicht, daß sie die von den beratenden Gremien oder einigen ihrer Mitglieder geäußerten Meinungen erwähnt oder gar widerlegt (Vertrag, Artikel 15, 33).¹⁾

2. Nichtigkeitsklage. Wesentliche Formvorschriften.

Die Formvorschriften, welche der Vertrag für den Erlaß von Entscheidungen der Hohen Behörde vorsieht, sind als wesentliche Formvorschriften anzusehen, so daß der Gerichtshof ihre Beachtung von Amts wegen zu prüfen hat. Dieser Prüfung wird der Gerichtshof nicht dadurch entzogen, daß die Hohe Behörde in der Entscheidung anführt, daß die vorgeschriebenen Anhörungen erfolgt seien (Vertrag, Artikel 33).

3. Bestehende Kartelle. Übergangsregelung.

Bestehende Kartelle sind durch die in Anwendung des § 12 Abs. 2 Ü A getroffene Entscheidung Nr. 37/53 vom 11. Juli 1953 unter den dort genannten Voraussetzungen und vorbehaltlich eines künftigen Verbotes vorläufig genehmigt (Abkommen über die Übergangsbestimmungen, § 12 Abs. 2).

4. Preise. Höchstpreise.

a) Festsetzung.

Die Festsetzung von Höchstpreisen auf Grund von Artikel 61 des Vertrages kann auf Teile des gemeinsamen Marktes beschränkt werden (Vertrag, Artikel 61, lit. a).

b) Marktbeherrschende Unternehmen.

Das Vorliegen von Umständen, die möglicherweise die Anwendung des Artikels 66 Nr. 7 rechtfertigen, hindert für sich allein die Hohe Behörde nicht, von den ihr durch Artikel 61, lit. a, verliehenen Befugnissen Gebrauch zu machen (Vertrag, Artikel 61, 66 Nr. 7).

¹⁾ Vergleiche Leitsätze des Urteils 4/54, Nr. 2.

c) Notwendigkeit der Festsetzung.

Bei der Prüfung der Frage, ob Höchstpreise notwendig sind, ist zu unterscheiden zwischen der Feststellung wirtschaftlicher Tatsachen und Umstände, die der Entscheidung zugrunde liegen, und den Schlußfolgerungen, die die Hohe Behörde hieraus bei der Würdigung der Gesamtlage zieht (Vertrag, Artikel 61).

5. Nichtigkeitsklage.

a) Nachprüfung der Würdigung der sich aus den wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen ergebenden Gesamtlage. Voraussetzungen.

Die Untersuchung der Marktlage unter Berücksichtigung der Struktur- und Konjunktürelemente stellt eine Würdigung im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 Satz 2 dar. Der Gerichtshof hat eine solche Würdigung auf offensichtliche Verkennung der Bestimmungen des Vertrages zu prüfen, wenn dieser Vorwurf auf Indizien gestützt wird, die ihn als möglicherweise berechtigt erscheinen lassen. Die bloße Behauptung einer offensichtlichen Verletzung genügt hierzu nicht. Andererseits verlangt Art. 33 keinen vorherigen Beweis; ein solcher müßte vielmehr ohne weiteres zur Aufhebung der Entscheidung führen (Vertrag, Artikel 33 Abs. 1 Satz 2).

b) Offensichtliche Verkennung des Vertrages. — Begriff.

Der Begriff „offensichtlich“ setzt voraus, daß die Verkennung der Bestimmungen des Vertrages einen gewissen Grad erreicht. Sie muß in einer Beurteilung der der Entscheidung zugrundeliegenden wirtschaftlichen Lage bestehen, die, an den Bestimmungen des Vertrages gemessen, offensichtlich irrig ist. Im Falle des Artikels 61 lit. a könnte eine offensichtliche Verkennung nur dann gegeben sein, wenn der Gerichtshof das Bestehen einer wirtschaftlichen Lage feststellt, aus der auf den ersten Blick hervorgeht, daß die angefochtene Entscheidung zur Erreichung der in Artikel 3 des Vertrages, insbesondere in seinem Absatz c), genannten Ziele nicht erforderlich war (Vertrag, Artikel 33 Abs. 1 Satz 2).

6. Ermessensmißbrauch. Nachweis.

Der Beweis für Absichten oder Beweggründe, die einen Ermessensmißbrauch ergeben könnten, kann sich unter anderem aus den vorbereitenden Arbeiten einschließlich der Beratungen des Beratenden Ausschusses und des Ministerrates oder aus der tatsächlichen Feststellung ergeben, daß die getroffene Regelung mit den in der Entscheidung angeführten oder aus ihr zu erkennenden Zielen unvereinbar ist (Vertrag, Artikel 33 Abs. 1).